

Ausfertigung

SOZIALGERICHT LÜNEBURG

M 637

S 29 AS 2023/09 ER**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

1. **[Name]**, 21335 Lüneburg,
2. **[Name]**, 21335 Lüneburg,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2: Rechtsanwalt Wolfgang Schulz,
Röbbeler Str. 9, 29549 Bad Bevensen,

g e g e n

ARGE Arbeit und Grundsicherung für den Landkreis Lüneburg,
Horst-Nickel-Str. 4, 21337 Lüneburg,

Antragsgegnerin,

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am 9. Februar 2010
durch den Richter Witt - Vorsitzender -
beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern - vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei Unterliegen in der Hauptsache - für die Zeit vom 21. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009 Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 186,49 € unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen sowie für die Zeit ab 01. Januar 2010 bis zur bestandskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 31. März 2010 in Höhe von 448,61 € unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

- 2 -

GRÜNDE

I.

Die Antragsteller begehren höhere Leistungen nach dem SGB II.

Die 1972 geborene Antragstellerin zu 1. wohnt gemeinsam mit dem 1981 geborenen Antragsteller zu 2. und ihren drei Kindern, (geb. 1999), (geb. 2001) und (geb. 2005) in einer Wohnung in 21335 Lüneburg. Die monatliche Miete beträgt insgesamt 960,00 € (Kaltmiete 720,00 €, Betriebskostenvorauszahlung 80,00 €, Heizkostenvorauszahlung 120,00 € sowie Kosten für einen PKW Parkplatz 40,00 €). Die Antragstellerin zu 1. und der Antragsteller zu 2. haben am 02. November 2007 im Heimatland des Antragstellers zu 2, Gambia, geheiratet. Am 02. November 2009 ist der Antragsteller zu 2. in Deutschland eingereist und bei der Antragstellerin zu 1. eingezogen.

Die Kinder L. und L. erhalten jeweils Kindergeld in Höhe von 164,00 € bzw. 184,00 € ab Januar 2010, sowie Unterhalt in Höhe von jeweils 275,00 € monatlich. Das Kind L. erhält Unterhaltszahlungen in Höhe von 200,00 € monatlich und Kindergeld in Höhe von 170,00 € bzw. 190,00 € ab Januar 2010. Alle drei Kinder erhalten Wohngeld in Höhe von monatlich 91,00 €.

Mit Bescheid vom 24. November 2009 bewilligte die Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Zeit vom 01. November 2009 bis 31. März 2010. Dabei berücksichtigte sie, dass der Antragsteller zu 2. am 02. November 2010 in die Wohnung eingezogen ist. Leistungen bewilligte sie ihm nicht.

Hiergegen erhoben die Antragsteller mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 Widerspruch.

Am 21. Dezember 2009 haben die Antragsteller einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Sie tragen vor, das anzurechnende Einkommen der Antragstellerin zu 1. sei fehlerhaft berechnet worden. Auch für den Antragsteller zu 2. ergebe sich ein Leistungsanspruch. Dieser sei nicht von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Zudem sei er seit dem 18. November 2009 als Aushilfe im

- 3 -

- 3 -

in Lüneburg beschäftigt und er erziele Einkommen in Höhe von monatlich 396,00 €. Hinsichtlich der Unterkunftskosten sei der angemessene Betrag in Höhe von 783,41 € (Miete 688,00 € zuzüglich Heizkosten 95,41 €) zu berücksichtigen. Bei den Kindern sei eine Versicherungspauschale abzuziehen, da eine Versicherung bestehe.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung bei Unterliegen in der Hauptsache für die Zeit ab 21. Dezember 2009 bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch vom 07. Dezember 2009 gegen den Bescheid vom 24. November 2009, längstens jedoch bis zum 31. März 2010 weitere Leistungen gemäß SGB II zu zahlen und zwar für die Antragstellerin zu 1. ab 21. Dezember 2009 für Dezember 2009 weitere 55,81 € und ab 01. Januar 2010 monatlich insgesamt 267,00 € sowie für den Antragsteller zu 2. für Dezember 2009 ab 21. Dezember 2009 weitere 89,10 € und ab Januar 2010 monatlich 243,20 €.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, es bestünde kein höherer Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Der Antragsteller zu 2. sei als Ausländer grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen. Sein Einzug sei aber im Rahmen der Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Bei der Antragstellerin zu 1. ergebe sich ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 304,68 €. Die bewilligten Unterkunftskosten setzten sich zusammen aus der Miete in Höhe von 688,00 € und den Heizkosten in Höhe von 94,22 €.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners für den hier maßgeblichen Zeitraum sind nicht vorgelegt worden.

- 4 -

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gem. § 86b Abs.2 S.2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat Erfolg.

Nach dieser Vorschrift ist eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs (die Rechtsposition, deren Durchsetzung im Hauptsacheverfahren beabsichtigt ist) sowie des Anordnungsgrunds (die Eilbedürftigkeit der begehrten vorläufigen Regelung) sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs.2 S.4 SGG, § 920 Abs. 2 ZPO).

Steht dem Antragsteller ein von ihm geltend gemachter Anspruch voraussichtlich zu und ist ihm nicht zuzumuten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, hat der Antragsteller Anspruch auf die beantragte Leistung im Wege vorläufigen Rechtsschutzes. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend in die Abwägung einzustellen (BVerfG, Beschluss v. 12.05.2005 – 1 BvR 569/05).

Vorliegend besteht sowohl ein Anordnungsgrund als auch ein Anordnungsanspruch.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben (1.), erwerbsfähig sind (2.), hilfebedürftig sind (3.) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausgenommen sind nach Satz 2 Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts (Nr. 1). Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

Leistungen erhalten nach § 7 Abs. 2 SGB II auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 SGB II die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Nr. 1), als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte (Nr. 3a) bzw.

- 5 -

eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Nr. 3c) sowie die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können (Nr. 4).

Der Antragsteller zu 2. ist nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, da er auf Grund seiner Tätigkeit bei der Firma in Lüneburg Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist. Er erzielt Einkommen in Höhe von monatlich 396,00 €. Unerheblich ist, dass es sich dabei nur um eine geringfügige Beschäftigung handelt. Dies entspricht auch der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit in ihren fachlichen Hinweisen (vgl. § 7 Rn 7.5c).

Die drei Kinder der Antragstellerin gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft, da sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen (Unterhalt und Kindergeld) bestreiten können.

Die Antragsteller sind auch hilfebedürftig im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II. Danach ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (Nr. 1), aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Die Antragsteller haben einen Gesamtbedarf in Höhe von 959,37 €. Dem steht ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 450,76 € im Dezember 2009 bzw. 510,76 € ab Januar 2010. Es errechnet sich ein Leistungsanspruch für die Antragsteller in Höhe von 186,49 € (anteilig ab 21. Dezember 2009) für den Monat Dezember 2009 bzw. in Höhe von 448,61 € für die Zeit ab 01. Januar 2010 (Antragstellerin zu 1.: 224,31 € und Antragsteller zu 2.: 224,30 €).

Der Gesamtbedarf in Höhe von 959,37 € setzt sich zusammen aus der Regelleistung in Höhe von jeweils 323,00 € und jeweils ein Viertel der Unterkunftskosten in Höhe von insgesamt 783,42 €.

- 6 -

- 6 -

In der Bedarfsberechnung sind als Unterkunftskosten die Miete in Höhe von 688,00 € (vgl. dazu Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg v. 06. November 2009 - S 79 AS 1443/09 ER) sowie die Heizkosten in Höhe von 95,42 € zu berücksichtigen. Vom tatsächlichen Abschlag in Höhe von 120,00 € sind die in der Regelleistung enthaltenen Beträge für die Warmwasserbereitung in Höhe von 24,58 € abzuziehen (2 mal 5,82 € + 2 mal 4,53 € + 3,88 €). Dieser Auffassung hinsichtlich der Berechnung folgt inzwischen auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (vgl. Schreiben vom 11. Januar 2010).

Dem Bedarf der Antragsteller steht anzurechnendes Einkommen in Höhe von 450,76 € im Dezember 2009 bzw. 510,76 € ab Januar 2010 gegenüber.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen zu berücksichtigen. Die Antragstellerin zu 1. erzielt kein eigenes Einkommen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II ist das Kindergeld bei dem jeweiligen Kind als Einkommen anzurechnen, soweit es bei diesem zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Das Kindergeld soll vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes verwendet werden. Aus diesem Grunde nimmt das Kindergeld ebenso wie das sonstige Einkommen und Vermögen des minderjährigen Kindes nicht an der Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft nach § 9 Abs 2 Satz 3 SGB II teil (s im Einzelnen BSG, Urteil vom 18.6.2008 - B 14 AS 55/07 R) und rechtfertigt eine vom Einkommensteuergesetz (EStG) abweichende Zuordnung des Kindergeldes als Einkommen des Kindes. Verfügt das minderjährige Kind über hinreichendes Einkommen, um seinen Bedarf nach dem SGB II zu decken, scheidet es aus der Bedarfsgemeinschaft aus. Der nicht zur Unterhaltssicherung benötigte Teil des Kindergeldes wird dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zugerechnet.

Die Kinder L. und L. haben jeweils einen Bedarf von 409,68 €, das Kind L. hat einen Bedarf in Höhe von 371,68 € (jeweils Sozialgeld zuzüglich 1/4 der Unterkunftskosten). Anzurechnen ist das Einkommen aus Unterhalt abzüglich einer Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 €. Als Pauschbeträge sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ALG II-V von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 € monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Vorliegend besteht für alle drei Kinder eine Unfallversicherung, so dass die Versicherungspauschale zu berücksichtigen ist. Zwar haben die Kinder die Versicherung vorliegend nicht selbst abgeschlossen. Dies ist in der Praxis nach Auffassung der Kammer aber auch weitgehend unüblich. Der Minderjährige hat eine solche Versicherung abgeschlossen im Sinne dieser Vorschrift, wenn diese tatsächlich für ihn

- 7 -

- 7 -

besteht. Weiter zu berücksichtigen ist das Wohngeld in Höhe von jeweils 91,00 € und das Kindergeld () und () : 164,00 € bzw. 184,00 € ab Januar sowie 170,00 € bzw. 190,00 €) soweit es zur Unterhaltssicherung benötigt wird. Unter Zugrundelegung dieser Berechnung verbleibt bei allen drei Kindern ein Teil des Kindergeldes, der nicht zur Unterhaltssicherung benötigt wird. Im Dezember 2009 ergibt sich bei () und () jeweils ein Betrag in Höhe von 92,32 € und bei () in Höhe von 59,32 €. Ab Januar 2010 sind es jeweils 112,32 € bzw. 79,32 € bei ()

Der Gesamtbetrag in Höhe von 243,96 € im Dezember 2009 bzw. 303,96 € ab Januar 2010 ist bei der kindergeldberechtigten Antragstellerin zu 1. als Einkommen zu berücksichtigen. Hiervon ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ALG II-V ebenso die Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 € abzuziehen. Es ergibt sich ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 213,96 € im Dezember 2009 bzw. 273,96 € ab Januar 2010.

Der Antragsteller zu 2. erzielt ein monatliches Einkommen in Höhe von 396,00 €. Hiervon sind die Beträge nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II und § 30 SGB II in Höhe von insgesamt 159,20 € abzusetzen.

Ein Anordnungsanspruch folgt aus der existenzsichernden Funktion der Grundsicherungsleistungen. Gegenstand einer einstweiligen Anordnung können nur Ansprüche der Gegenwart und Zukunft, frühestens ab Antragstellung bei dem Sozialgericht sein. Ansprüche auf Leistungen für Zeiträume vor Antragstellung bei dem Sozialgericht sind grundsätzlich in einem ggf. durchzuführenden Hauptsacheverfahren zu klären. Antragseingang ist der 21. Dezember 2009, so dass für den Monat Dezember Leistungen für 11 Tage vorläufig zuzusprechen waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Lüneburg, Lessingstraße 1, 21335 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen. Das Sozialgericht legt diese dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb

- 8 -